in das hiesige Reich die Fortsekung der Reise nur mit einem russischen Passe gestattet worden, demnachst in jedem Orte, wo er sich nur einige Tage aufhatte, eine neue Karte, welche 2½ bis 3 Silberrubel kostet, losen musse, daß auch sonst die Wehbrden die Zeit der Gultigkeit dieser Documente soviel als möglich abzukürzen suchen, und daher fast täglich Hilfsbedürftige sich an das Königliche Consulat wenden. Die in Rete stehende, seit dem vorigen Jahre eingetretene Erhöhung der Paßgebühren gründet sich auf einen, unter dem 4. Juni 1841 an den Senat ergangenen Kaiserlichen Ukas, den Befehl enthaltend, die im Reichsrathe durchgesehenen ,,erganzenden Regeln über die Stempelpapier=Gebühren" vom 1. Januar 1842 ab in Kraft zu setzen. Nach Punkt 8 dieser ergänzenden Regeln beträgt der Stempel zu den Passen der Ausländer ohne Unterschied der Personen und der Zeitdauer der Gultigkeit, — 2 Silberrubel, während früher dazu ein Stempel von nur 15 Copeken Silber angewendet wurde, so daß jeßt, nach dem Bericht des Königlichen Consuls zu Libau, in Curland für ein solches Document, einschließlich der Ausfertigungsgebühren, die Summe von 3 Nubeln 50 Copeken Silber zu zahlen ist — eine Ausgabe, die besonders denjenigen Personen, welche durch Handarbeit ihren Unterhalt zu erwerben und ihren Wohnort öfters zu verändern genöthigt sind, sehr fühlbar wird, weil der Aufenthaltspaß bei jeder Wohnortsveranderung, bei fortgesetztem Aufenthalte an einem und demselben Orte, aber nur jährlich zu erneuern ist.

Je ofter die Falle verkommen, daß Preußische Unterthanen sich in Folge früherer Ungtenntniß der in Nußland hinsichtlich des Paßwesens bestehenden Einrichtungen in Bedrängnis befinden, um so mehr halte ich mich verpflichtet, die geneigte Aufmerksamkeit Eines Königlichen hohen Ministerii auf diesen Gegenstand zu lenken und Hochdessen näherer Erwägung ganz ergebenst anheimzustellen: ob es nicht vielleicht angemessen und thunlich sein durfte, denjenigen Preußischen Unterthanen, welche zu den niederen Klassen gehören und sich nach Rußland zu begeben beabsichtigen, schon vor ihrer Abreise aus den Königlichen Staaten, von den in der fraglichen Beziehung hier bestehenden Verhältnissen und Verordnungen so genau als möglich Wehufs ihrer

Warnung unterrichten zu lassen.

St. Petersburg, den 23. Mai 1843.

v. Liebermann.

An Ein Königliches hohes Ministerium der auswärtigen Ungelegenheiten zu Berlin.

Abschrift hiervon zur Rachricht mit dem Auftrage, bei etwaigen Nachsuchungen von Passen nach Rußland jedesmal die Passucher wegen der für Unvermögende fast unerschwinglichen Kosten zu bedeuten und sie zu verwarnen.

Oppeln, den 7. August 1843.

Königliche Megierung, Abtheilung des Innern. Heidfeld.

den Königlichen Landrath Herrn Varon v. Durant Hochs und Wohlgeboren zu Rybnik.

Vorstehende Mittheilung wird hierdurch zur Beachtung bekannt gemacht.

188) Die wegen Diebstahl aufgegriffene und an die Polizeiverwaltung zu Odersch überlieferte Rosalia verw. Sorge, geb. Unruh, aus Catherein bei Troppau, ist in der Nacht vom 12. zum 13. v.D., noch ehe sie an das Kriminalgericht abgeliefert werden konnte, mittelst gewaltsamen Durchbruchs ver. Decke im Arrestlocale zu Odersch mit den ihr angelegten Fuß= und Handeisen entsprungen. Die Ortspolizeibehörden und Gensdarmen werden aufgesordert, auf die unten näher